

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14. 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 24/2019 (26. September 2019)

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) über die Erhebung von Bibliotheksgebühren für die gemeinsame Bibliothek LIV in Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch-Hall (Bibliotheksgebührenordnung - LIV)

Vom 26. September 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 26. September 2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren	2
§ 2 Bibliotheksnutzung	2
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Säumnisgebühren	2
§ 5 Fernleihe	3
§ 6 Auslagenersatz und Dienstleistungen	3
§ 7 Ersatzbeschaffung	3
§ 8 Inkrafttreten	4



§ 1 Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren

- (1) Die Bibliothek LIV ist eine gemeinsame Einrichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der Hochschule Heilbronn (HHN) gemäß § 6 Absatz 4 LHG.
- (2) Die Bibliotheksgebührenordnung LIV gilt für die Standorte der gemeinsamen Bibliothek
 - am Bildungscampus Heilbronn (Zentralbibliothek)
 - am Campus Heilbronn-Sontheim
 - am Campus Künzelsau
 - am Campus Schwäbisch Hall
- (3) Sie gilt für natürliche Personen, die Mitglieder oder Angehörige der DHBW sind (§ 1 Absatz 3 Benutzungsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für die gemeinsame Bibliothek LIV in Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch-Hall (Bibliotheksbenutzungsordnung LIV)).

§ 2 Bibliotheksnutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien innerhalb der festgesetzten Fristen sind gebührenfrei.
- (2) Bei Studierenden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der DHBW gilt der Studierendenbzw. Beschäftigtenausweis als Benutzungsausweis, im Übrigen wird ein Benutzungsausweis nach § 3 der Benutzungsordnung LIV ausgestellt.

§ 3 Gebühren

Gebühren werden auf der Grundlage der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Säumnisgebühren

- (1) Wird ausgeliehenes Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben, werden bei Überschreiten der Leihfrist je ausgeliehenem Medium Säumnisgebühren erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut über eine Sonderleihe (Ausleihe von Präsenzmedien für eine Übernacht- oder Wochenendausleihe) nur kurzfristig ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr erhoben.
- (3) Ist das entliehene Bibliotheksgut nach dem Erreichen der vierten Säumnisstufe noch nicht zurückgegeben, so erfolgt eine Rückgabeaufforderung und es wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren. ²Stehen lediglich nur noch Gebühren aus, d.h. alle Medien wurden zurückgegeben, so wird nach erfolgter



Zahlungsaufforderung ebenfalls nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren.

(4) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe bzw. Zahlung nicht nachkommt, kann die Ausleihe weiterer Medien eingestellt werden.

§ 5 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) wird für jede Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr erhoben.
- (2) Werden nur Kopien abgegeben, sind die ersten 20 Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie wird ein Betrag entsprechend der Bibliotheksgebührenordnung erhoben.
- (3) Für Eil- und Direktbestellungen werden zusätzlich zu Absatz 1 die Gebühren der Lieferantin und des Lieferanten in Rechnung gestellt.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen.
- (5) Bei der Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche dadurch entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen.
- (6) Für die Neuerstellung einer beschädigten oder in Verlust geratenen Fernleihquittung (Mediendatenträger) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 6 Auslagenersatz und Dienstleistungen

- (1) Von Benutzerinnen und Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung (z.B. Gebühren für Anfragen bei Melderegistern) zu erstatten.
- (2) Dienstleistungen, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, werden nach Selbstkosten gemäß § 3 abgerechnet. ²Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.
- (3) Für Kopien und Papierausdrucke, die Benutzerinnen oder Benutzer selbst anfertigen, werden Preise erhoben, die in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 7 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Benutzerin oder der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der letzten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat sie bzw. er die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur zu erstatten. ²Falls



Bibliotheksgut nicht wiederzubeschaffen ist, hat die Benutzerin oder der Benutzer Wertersatz zu leisten.

- (2) Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. ²Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (3) Durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes wird der Anspruch auf Wertersatz sowie die Entstehung der Bearbeitungsgebühr nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bibliotheksgebührenordnung - LIV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" in Kraft.

Stuttgart, den 26. September 2019

Prof. Arnold van Zyl

Präsident